

Satzung

des **K a n u - S p o r t - C l u b (K S C)** Ansbach e. V.
in der Neufassung vom **8. Juli 2021** durch Beschluss
der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 8. Juli 2021

§ 1 **Rechtsnorm**

1. Der „Kanusportclub Ansbach e. V. (KSC) wurde am 21.06.1951 gegründet und ist aus der am 01.06.1948 gegründeten Kanuabteilung des Turn- und Sportvereins Ansbach hervorgegangen. Er hat seinen Sitz in Ansbach.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ansbach eingetragen.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Club und seinen Mitgliedern ist Ansbach; Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Ansbach.
4. In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der satzungsgemäßen Vereinsinstanzen möglich.
5. Der Club ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral
6. Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kanusports, der Hebung der körperlichen und sittlichen Kräfte sowie der Gesundheit (§ 33 BGB).
2. Mittel zur Erreichung des Clubzweckes sind:
 - a) Abhaltung von ordentlichen Sportübungen und Wettkämpfen, insbesondere Kanusport.
 - b) Durchführung von Wanderungen.
 - c) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen.
 - d) Ausbildung und Förderung der Clubjugend im Sinne der Zwecke und Aufgaben des Clubs.
 - e) Pflege froher sittlicher Geselligkeit.
 - f) Errichtung und Unterhaltung von Sportgeräten.
 - g) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landesportverband.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Club verfolgt nach § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Clubs für gleichartige gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden (§ 13 Ziff. 2).

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Der Club besteht aus
 - a) den ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Jugendlichen und Kindern unter 18 Jahren.
2. Ordentliche Mitglieder können werden
 - a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Juristische Personen.
3. Ehrenmitglieder sind auf Antrag des Clubausschusses ausschließlich durch die Mitgliederversammlung ernannte Personen, welche sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Der Antrag bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Zu den Ehrenmitgliedern zählen gegebenenfalls auch Ehrenvorsitzende. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Clubbeitrages befreit.
4. Jugendliche unter 18 Jahren und Kinder bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann keinem anderem überlassen werden.
6. Mitglieder können auf Beschluss des Clubausschusses geehrt werden. Die Mitgliedszeit bemisst sich ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Mitgliedszeiten vor dem 18. Lebensjahr werden nur zur Hälfte angerechnet.

§ 5 **Aufnahme**

1. Die Aufnahme zum Club ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und in zweiter Linie der Clubausschuss.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme wird durch erstmalige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung und den Geschäftsordnungen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Club im Rahmen der Satzung und Clubzwecke. Sie können die Clubanlagen im Rahmen des Satzungszweckes frei benutzen, unterliegen jedoch etwaigen Ordnungsvorschriften.
2. Jedes Mitglied hat die Satzung in Gesamtheit zu beachten und die Clubzwecke zu fördern.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Das Stimmrecht ist ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Club betrifft (§ 34 BGB).
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Clubarbeit zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihr persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.
5. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung, mit der schriftlichen Erlaubnis des Kontoinhabers in Form eines SEPA-Lastschriftmandats. der beschlossenen Beiträge bis spätestens 1. Juni des laufenden Jahres für das gesamte Kalenderjahr verpflichtet. Wer trotz schriftlicher (angeschrieben) Mahnung länger als 4 Wochen, gerechnet vom Tag der Mahnung an, in Verzug ist, scheidet im Rahmen der Bestimmungen nach § 7 zu Ende des Monats, in dem die Mahnung rechtswirksam wird, aus. Die bis dahin fällig gewordenen Leistungen des Mitglieds werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt (Willenserklärung) seitens des Mitgliedes. Er kann jeweils bis zum 30. September eines Jahres zum Ende des laufenden Jahres (Geschäftsjahr) an den Vorstand erklärt werden.
2. durch Tod; falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung. Der Austritt erfolgt sofort nach Eintritt des Ereignisses.
3. durch Ausschließung. Ausschließungsgründe sind:
 - a) Grober Verstoß gegen die Zwecke des Clubs und gegen die Anordnung des Vorstandes oder der Fachwarte in ihrem Wirkungsbereich;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs.
 - c) Grober Verstoß gegen die Clubkameradschaft und Sportdisziplin,
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Clubausschuss. Dem Beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit den Gründen ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen

den Beschluss steht dem Betroffenen Einspruch zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Entscheidung hat durch schriftliche Abstimmung zu erfolgen.

Anstelle des Ausschlusses kann in leichteren Fällen auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:

- a) Geldbuße
- b) Verweis mit oder ohne Auflagen.

§ 8 **Organe**

Organe des Clubs sind

1. der Vorstand
2. der Clubausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 **Vorstand**

1. Der Vorstand gemäß §26BGB besteht aus mindestens **zwei** und höchstens **vier** Mitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt: Der Vorstand kann zweckgebunden Befugnisse auf Fachwarte übertragen. Rechtsgeschäfte müssen schriftlich abgeschlossen werden und von mindestens zwei Vorständen unterschrieben sein, insofern sie nicht sinngemäß im Haushaltsplan aufgeführt sind.

Mögliche Mitglieder des Vorstandes:

- **Vorstand Kanurennsport** (Vorstandssprecher)
(Er setzt sich für alle im §2 Zweck und Aufgaben des Clubs aufgeführten Punkte ein, insbesondere aber für den Kanu- Leistungssport.)
- **Vorstand Finanzen** (Dieser ist verantwortlich für ordnungsgemäße Abwicklung aller finanzieller Angelegenheiten incl. der Kassenführung und des allgemeinen Schriftverkehrs. Ihm obliegt das Führen des Mitgliederverzeichnisses und das Meldewesen gegenüber Dritten, Verbänden, Versicherungen ... Er ist verantwortlich für die Vorbereitung der Haushaltspläne, die Erstellung des Jahresabschlusses sowie die Überwachung und Einhaltung der Haushaltspläne.)
- **Vorstand Liegenschaften** (Er kümmert und koordiniert mit Hilfe von weiteren Mitgliedern den Erhalt und Ausbau von den Vereinsgeländen und Gebäuden. (Sonnenseegelände, Bootshäuser, Grünanlagen, Stege, Platzwart Sonnensee. Er ist erster Ansprechpartner für alle Belange am Sonnensee.)
- **Vorstand Stellvertreter** (Er bringt sich beratend und stellvertretend ein)

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren. Bei Ausscheiden eines der vier Vorstandsmitglieder soll in der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung, eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Es müssen jedoch immer zwei Vorstandsmitglieder im Amt sein, ansonsten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Clubs und überwacht die Geschäftsführung. Er beruft und leitet die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen.
3. Zu Willenserklärungen, die den Club über die Ermächtigung im Haushaltsplan (§ 11 Ziff. 7e) hinaus belasten, soweit sie 20 v.H. der im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträge übersteigen, bedarf es der Zustimmung des Clubausschusses, über 40 v.H. der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 **Clubausschuss**

1. Den Clubausschuss bilden
 - a) Der Vorstand §9
 - b) Die Fachwarte soweit gewählt bzw. besetzt
 - c) bis zu 2 Ausschussbeiräte

zu b) Fachwarte:

 1. Schriftführer
 2. Jugend-Sportwart
 3. Jugendvertreter
 3. Fachwart Öffentlichkeitsarbeit inkl. Social-Media, HomePage
 4. Wanderwart - SUP – Freizeitsport
 5. Organisationswart
2. Der Clubausschuss hat die Geschäftsführung des Clubs nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnungen Sorge zu tragen. Der Ausschuss kann selbständig personelle Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter den Mitgliedern in Erledigung bringen.
3. Der Clubausschuss wird durch ein Vorstandsmitglied nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen der anwesenden Vorstände doppelt. Falls dann weiterhin eine Pattsituation besteht, ist der Antrag abzulehnen. Der Clubausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern. Den Sitzungen des Clubausschusses kann jedes Mitglied beiwohnen.

4. Der Clubausschuss hat in allen, nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Cluborgan zugewiesenen Gegenständen die maßgebende Beschlussfassung. Der Clubausschuss kann
 - a) alle Angelegenheiten, auch die über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreiten;
 - b) jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.
5. Für die Beurkundung der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die satzungsgemäßen Mitgliederversammlungen sind
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung,
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Mindestens einmal im Jahr, bis spätestens 31. März, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen. Ort und Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Anzeige in der Fränkischen Landeszeitung (Ansbacher Ausgabe) oder deren etwaigen Nachfolger bekannt zu geben. Bei vorhandener E-Mail-Adresse ist eine Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse möglich.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Clubangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand, dem Clubausschuss oder anderen Organen zugewiesen sind.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. (BGB § 32)
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in öffentlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abweichungen bedürfen eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Es zählen nur Stimmen von teilnehmenden Mitgliedern.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Ablauf der Versammlung wiedergibt sowie alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
7. Die Mitglieder-Jahreshauptversammlung ist zuständig zur
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte, des Kassen- und Revisorenberichtes.
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Clubausschusses.
 - c) Wahl des Vorstandes, des Clubausschusses und der Revisoren. Zur Gültigkeit der Wahl muss der Gewählte mindestens die Hälfte der teilnehmenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den

beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

- d) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr sowie sonstiger Leistungen, auch Geldleistungen.
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr. Die Genehmigung des Haushaltsplanes ermächtigt den Vorstand, Verbindlichkeiten für den Club einzugehen, soweit die Ansätze zweckgebunden im Haushaltsplan ausgebracht sind, unbeschadet der Wertgrenzen nach § 9 Abs. 5 der Satzung.
8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Er muss eine solche Sitzung einberufen, wenn dies der Clubausschuss oder 1/5 der Mitglieder des Clubs schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet nur über den Zweck der Einberufung. Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können beschlossen werden
- a) Satzungsänderungen
 - b) Veräußerung von unbeweglichen Clubvermögen,
 - c) Auflösung des Clubs.

Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung hinsichtlich der Beschlussfassung u. dgl. die vorstehenden Vorschriften.

9. Neben der Mitgliederversammlung können und sollen gelegentlich oder regelmäßig Zusammenkünfte (Monatstreffen) der Mitglieder stattfinden. Die Zusammenkünfte dienen insbesondere der laufenden Berichtserstattung durch den Vorstand und Ausschuss, der Aussprache, Förderung der Kameradschaft und der Geselligkeit. Beschlüsse können dabei gefasst werden, soweit ihr Gegenstand nicht satzungsgemäß anderen Cluborganen vorbehalten ist.

Soll eine solche Monatszusammenkunft zugleich Beschlussorgan im Sinne einer ordentlichen Mitgliederversammlung sein, so gelten für die Bekanntmachung, Beschlussfassung und Protokollführung die Vorschriften des § 11 Abs. 2-6.

§ 12 **Revisoren**

1. Es sind 2 Revisoren zu bestellen. Ihre Wahl erfolgt durch die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors während der Wahlperiode ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Clubs im Rahmen der Satzung zu überwachen.
3. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung Bericht und als Ergebnis der Prüfung die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen. Sie können jederzeit auf Ersuchen dem Vorstand Bericht erstatten.

4. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Clubausschusses sein.

§ 13 **Auflösung**

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 8) beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Der Auflösungsbeschluss kann nach vorheriger Zustimmung durch das zuständige Finanzamt (§3 Abs. 5) nur dahingehend lauten, dass das Clubvermögen nach Abzug etwaiger Mitgliederanteile nach Ablauf des Sperrjahres (§ 51 BGB) gleichartigen gemeinnützigen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen ist.

§14 **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und des Bayerischen Kanuverbandes (BKV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern, digital gespeichert:
 - Name,
 - Adresse,
 - Nationalität,
 - Geburtsort,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- › Name,
- › Vorname,
- › Geburtsdatum,
- › Geschlecht,
- › Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. **Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.**
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 15
Haftung des Vereins und der Mitglieder

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16

Diese Neufassung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Salvatorische Klausel:
Genügt die Satzungsänderung nicht den rechtlichen Vorschriften, wird eine sinngemäße und rechtskonforme Änderung angewandt. Alle anderen Bestandteile der Satzung behalten ihre Gültigkeit.

Ansbach, den 8. Juli 2021

R. Hauenstein
Roland Hauenstein (Vorstand Rennsport)

Martin Lehr (Vorstand Liegenschaften)